

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über die Sitze und Bezirke des Autobahnamtes Sachsen, der Straßenbauämter
und des Sächsischen Landesinstitutes für Straßenbau**

Vom 18. Januar 1995

Aufgrund von § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

§ 1

Das Autobahnamt hat seinen Sitz in Dresden. Der Bezirk des Autobahnamtes erstreckt sich auf alle Bundesautobahnen im Gebiet des Freistaates Sachsen.

§ 2

Die Aufgaben der Straßenbauämter nehmen wahr

1. *im Regierungsbezirk Chemnitz:*
 - a) das Straßenbauamt Chemnitz für das Gebiet der Landkreise Freiberg und Mittlerer Erzgebirgskreis sowie die Außenstelle Rochlitz für das Gebiet des Landkreises Mittweida;
 - b) das Straßenbauamt Plauen für das Gebiet der Kreisfreien Stadt Plauen und der Landkreise Auerbach, Klingenthal, Oelsnitz, Plauen und Reichenbach;
 - c) das Straßenbauamt Zwickau für das Gebiet der Landkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Chemnitzer Land, Stollberg und Zwickauer Land;
2. *im Regierungsbezirk Dresden:*
 - a) das Straßenbauamt Bautzen für das Gebiet der Kreisfreien Stadt Görlitz und der Landkreise Bautzen, Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis;
 - b) das Straßenbauamt Dresden für das Gebiet der Landkreise Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis;
 - c) das Straßenbauamt Meißen für die Landkreise Dresden, Hoyerswerda, Kamenz, Meißen und Riesa-Großenhain;
3. *im Regierungsbezirk Leipzig:*
 - a) das Straßenbauamt Döbeln für das Gebiet der Landkreise Döbeln und Muldentalkreis;
 - b) das Straßenbauamt Leipzig für das Gebiet der Landkreise Delitzsch und Leipziger Land
 - c) das Straßenbauamt Torgau für das Gebiet des Landkreises Torgau-Oschatz

§ 3

Das Sächsische Landesinstitut für Straßenbau hat seinen Sitz in Rochlitz. Es nimmt zentrale technische Aufgaben der in §§ 1 und 2 genannten Ämter wahr.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1998 außer Kraft.
Dresden, den 18. Januar 1995

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**